

Reglement zur Berufsbildung der Lernenden an der ETH Zürich

vom 24. Juni 2014

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeines / Ziele

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt Ziele und Organisation der Berufsbildung der Lernenden an der ETH Zürich, einschliesslich Praktikanten / Praktikantinnen in den Berufsfeldern der beruflichen Grundbildung.

Art. 2 Rechtliche und gesetzliche Grundlagen

Die Berufsbildung der Lernenden richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2004² und den Berufsreglementen und Verordnungen über die berufliche Grundbildung gemäss Staatssekretariat für Bildung, Forschung, Innovation (SBFI).

Art. 3 Gliederung

Die Berufsbildung wird von nachstehenden Personen beziehungsweise Gremien getragen, die folgende Funktionen haben:

¹ RSETHZ 201.021

² SR 412.10

Personen, Gremien	Funktionen
Schulleitung	Auftragserteilung für die Berufsbildung der Lernenden und Praktikanten
Leiter / Leiterin Infrastrukturbereich Personal und Dienste	Trägt die Gesamtverantwortung für die Berufsbildung der Lernenden und Praktikanten an der ETH Zürich und legt die Strategie fest
Leiter / Leiterin Berufsbildung	Verantwortlich für die operative Umsetzung der Berufsbildung der Lernenden und Praktikanten an der ETH Zürich
Berufsbildungskommission (BBK)	Berät den Leiter / die Leiterin Infrastrukturbereich Personal und Dienste und den Leiter / die Leiterin Berufsbildung in der strategischen Ausrichtung der Berufsbildung der Lernenden und Praktikanten an der ETH Zürich und hat unterstützende Funktion
Berufsbildungsverantwortliche	Verantwortliche für die Ausbildung und Betreuung der Lernenden und Praktikanten
Versammlung der Lernenden und Praktikanten	Zusammenarbeit mit BBK, Wahl der Vertretungen

Art. 4 Zwecke und Ziele der Berufsbildung der Lernenden / Praktikanten an der ETH Zürich

¹ Die ETH Zürich als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt erhält und fördert eine zeitgemässe Berufsbildung als soziale, gesellschaftliche Verpflichtung unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der ETH Zürich.

² Die Berufsbildung der Lernenden und Praktikanten wird grundsätzlich in denjenigen Berufsfeldern angeboten,

- a. in denen eine Unterstützung von Lehre, Forschung, wissenschaftlichen Dienstleistungen und Verwaltung durch die Lernenden möglich ist;
- b. für welche fachliche, personelle und infrastrukturelle Voraussetzungen bestehen oder ohne grösseren Aufwand geschaffen werden können;
- c. in denen nach der beruflichen Grundausbildung gute Aussichten für eine berufliche Laufbahnentwicklung bestehen.

2. Abschnitt: Aufgabenteilung in der Berufsbildung der Lernenden und Praktikanten

Art. 5 Schulleitung

¹ Die Schulleitung unterstützt und fördert die Ausbildung von Berufsfachleuten an der ETH Zürich.

² Der Vizepräsident für Personal und Ressourcen setzt die Mitglieder der Berufsbildungskommission (BBK) auf Antrag des Leiters / der Leiterin des Infrastrukturbereichs Personal und Dienste ein.

Art. 6 Leiter / Leiterin Infrastrukturbereich Personal und Dienste

Der Leiter / die Leiterin des Infrastrukturbereichs Personal und Dienste

- a. trägt die Gesamtverantwortung für die Berufsbildung der Lernenden und Praktikanten an der ETH Zürich und ist Vorgesetzte/r des Leiters / der Leiterin der Berufsbildung;
- b. ist ständiges Mitglied der BBK;
- c. legt die Strategie der Berufsbildung an der ETH Zürich fest.

Art. 7 Leiter / Leiterin Berufsbildung

¹ Der Leiter / die Leiterin der Berufsbildung ist verantwortlich für die operative Umsetzung der Berufsbildung der Lernenden und Praktikanten.

² Der Leiter / die Leiterin der Berufsbildung

- a. stellt Information, Koordination, Administration und Dokumentation als Dienstleistungen für die Personen und Gremien der Berufsbildung sicher;
- b. unterzeichnet die Lehr- und Praktikumsverträge als Vertreter / Vertreterin der ETH Zürich;
- c. sichert die vorschriftsgemässe Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausbildung von Lernenden an der ETH Zürich und Qualität der Berufsbildung gemäss den geltenden Vorschriften des Bundes;
- d. ist Anlaufstelle für Lernende und Praktikanten, Berufsbildungsverantwortliche, Berufsbildner / Berufsbildnerinnen;
- e. trägt die Verantwortung für die innerhalb des Bereichs Personal und Dienste für die Berufsbildung zur Verfügung gestellten Finanzmittel. Die Ausgabekompetenzen richten sich nach Art. 69 f. Finanzreglement der ETH Zürich;
- f. erstattet jährlich Bericht an die Schulleitung über die Entwicklung und Aktivitäten der Berufsbildung an der ETH Zürich;
- g. legt der zuständigen kantonalen Behörde die Lehrverträge zur Genehmigung vor und benachrichtigt diese bei vorzeitiger Auflösung des Lehrvertrags;
- h. führt den Vorsitz der BBK.

Art. 8 Berufsbildungskommission (BBK)

1. Funktion und Aufgaben

¹ Die Berufsbildungskommission (BBK) berät den Leiter / die Leiterin Infrastrukturbereich Personal und Dienste und den Leiter/ die Leiterin Berufsbildung in der strategischen Ausrichtung der Berufsbildung der Lernenden und Praktikanten an der ETH Zürich. Die BBK fasst keine Beschlüsse.

² Weiter hat die BBK folgende Aufgaben:

- a. sie fördert die Berufsbildung der Lernenden und Praktikanten unter Berücksichtigung gegenwärtiger und zukünftiger Anforderungen und Möglichkeiten der Berufsbildung sowie der Ausbildungsbedingungen;
- b. sie überwacht die Qualität in der Organisation der Berufsbildung;
- c. sie sammelt Informationen aus allen Berufsfeldern und verfolgt die nationale und internationale Entwicklung im Berufsbildungswesen;

- d. sie stellt via ihre Teilnehmenden die Information in deren jeweiligen Einheiten und an der Versammlung der Lernenden und Praktikanten sicher.

2. Zusammensetzung

- a. Die BBK besteht aus 10 bis 16 Mitgliedern aus den ETH Einheiten, in denen Berufslehren und Praktikas angeboten werden. Davon sind:
- zwei Mitglieder Lernende unterschiedlicher Berufsrichtungen sowie
 - der Leiter / die Leiterin des Infrastrukturbereichs Personal und Dienste und der Leiter / die Leiterin der Berufsbildung von Amtes wegen dabei.
- b. Der Leiter / die Leiterin des Infrastrukturbereichs Personal und Dienste und der Leiter / die Leiterin der Berufsbildung sorgen für die Besetzung der BBK. Sie achten auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter;
- c. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederernennung ist zulässig. Mitglieder der BBK können ihren Rücktritt jeweils auf Ende Oktober eines Kalenderjahres schriftlich zuhänden des Leiters / der Leiterin des Infrastrukturbereichs Personal und Dienste erklären.

3. Sitzungsordnung

- a. Die BBK hält Sitzungen je nach Bedarf ab, jedoch mindestens eine Sitzung pro Halbjahr;
- b. Die Einberufung der BBK-Sitzung und die Erstellung der Traktandenliste obliegt dem Leiter / der Leiterin der Berufsbildung;
- c. Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 9 Berufsbildungsverantwortliche

¹ Die Berufsbildungsverantwortlichen sind verantwortlich für die Ausbildung Lernender und Praktikanten / Praktikantinnen gemäss dem Lehr- bzw. Praktikumsvertrag und den gesetzlichen Bestimmungen und werden durch die haupt- wie nebenberuflichen Berufsbildner und Berufsbildnerinnen unterstützt.

² Die Berufsbildungsverantwortlichen:

- a. tragen die Verantwortung für die fachliche Bildung und persönliche Betreuung der Lernenden und Praktikanten;
- b. unterschreiben zusammen mit dem zuständigen Budgetverantwortlichen in Vertretung der entsprechenden ETH-Einheit den Anstellungsantrag;
- c. sind im Lehr- und Praktikumsvertrag als Berufsbildungsverantwortliche aufgeführt;
- d. werden von den ETH Einheiten im Einvernehmen mit den Vorgesetzten bestimmt.

Art. 10 Versammlung und Vertretung der Lernenden und Praktikanten

¹ Die Versammlung der Lernenden und Praktikanten umfasst alle Lernenden und Praktikanten der Berufsbildung der ETH Zürich und wird durch den Leiter / die Leiterin Berufsbildung einmal jährlich einberufen.

² Die Versammlung der Lernenden und Praktikanten

- a. bespricht und diskutiert die Ausbildung der Lernenden und Praktikanten und erarbeitet Verbesserungsvorschläge zuhänden der BBK;
- b. schlägt zwei Vertreter / Vertreterinnen in die BBK für ein Jahr vor. Eine Wiederernennung ist zulässig.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Das Reglement für die Lehrlingskommission der ETHZ vom 29. November 2005 wird aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Das Reglement zur Berufsbildung der Lernenden an der ETH Zürich tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Zürich, 24. Juni 2014

EIDG. TECHNISCHE HOCHSCHULE
ZÜRICH

Im Namen der Schulleitung
Der Präsident: Ralph Eichler
Der Generalsekretär: Hugo Bretscher